

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 167/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf (angebliche) Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu formulieren. Es wird darüber hinaus nicht dargestellt, warum etwaige Rechtsfragen, die auf Grund der Entscheidung des LSG formuliert werden könnten, nicht ohne weiteres nach dem Stand der Rechtsprechung zu beantworten wären. Vielmehr wird in der Beschwerdebegründung ausgeführt, das LSG habe in seiner Entscheidung "verkannt", dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Vortrag im Berufungsverfahren über den Rahmen dessen hinausgegangen sei, in dem von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts noch ein zulässiges Nachschieben von Gründen angenommen werde. Mit diesem Vorbringen wird lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung geltend gemacht und damit der Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens verkannt, das lediglich auf die Überprüfung der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist. Im Übrigen hätte die Darstellung der Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage auch erfordert, dass der Streitgegenstand und die angegriffene Entscheidung nachvollziehbar aufgezeigt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr), was die Beschwerdebegründung ebenfalls vermissen lässt.
- 4 2. Auch ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird nicht formgerecht bezeichnet.
- 5 Zur Bezeichnung einer Verletzung der in § 103 SGG geregelten Amtsermittlungspflicht muss die Beschwerdebegründung nach ständiger Rechtsprechung folgende Punkte enthalten: Die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG



sich auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; § 160a Nr 34; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 35). In der Beschwerdebegründung ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, inwiefern sich das LSG nach seiner materiellen Rechtsauffassung zur begehrten Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen und weshalb die angefochtene Entscheidung auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.

- 6 Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seinen Ausführungen zum angeblichen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht darauf, darzustellen, warum eine weitere Beweiserhebung aus seiner Sicht erforderlich gewesen wäre. Demgegenüber enthält die Beschwerdebegründung keine vollständige und in sich schlüssige Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und sie befasst sich vor allem nicht mehr mit den Ausführungen des LSG, weshalb es den Beweisansprüchen nicht gefolgt ist. So wird im Urteil des LSG zB ausgeführt, dass es auf die Frage, wie viele Mittel im Zeitpunkt der Antragstellung bereits gebunden gewesen seien, nicht ankomme. Hiermit setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander, sondern stellt ihren Rechtsstandpunkt gegenüber, für eine sachgerechte Beurteilung der Ermessensausübung im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung sei hinsichtlich Dauer und Höhe der Förderung entscheidend, wie die Etatlage zu diesem Zeitpunkt genau auszusehen habe.
- 7 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist im Übrigen auch nicht dadurch formgerecht bezeichnet, dass der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf Art 103 Grundgesetz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet. Denn die Beschwerdebegründung enthält weder ein schlüssiges Vorbringen dahingehend, dass das LSG irgend ein Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen habe, noch geeignete Ausführungen dazu, was er im Falle der Erfüllung der angeblichen Hinweispflicht zusätzlich vorgetragen hätte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

